

Im Gerichtsverfassungsgesetz wird dieser Grundsatz in § 5 wiederholt. In der Tat ist der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit ein Eckpfeiler unserer Gerichtsverfassung, der zugleich auch die besondere richterliche Verantwortung zum Inhalt hat.

Was ist unter richterlicher Unabhängigkeit zu verstehen? Darüber gibt es noch bei vielen Menschen in unserer Republik, teilweise auch bei Schöffen, Unklarheiten. Von Westdeutschland aus versuchen die Imperialisten, die Probleme der richterlichen Unabhängigkeit bei uns zu verwirren und durch irreführende Darstellung gleichzeitig darüber hinwegzutäuschen, daß es bei ihnen im imperialistischen Staat eine wirkliche, richtig verstandene Unabhängigkeit des Gerichts nicht gibt.

Die richterliche Unabhängigkeit bedeutet, daß das Gericht in seiner Rechtsprechung von keiner Stelle eine konkrete Anweisung erhalten darf, in einem Verfahren so oder so zu entscheiden. Die Justizverwaltung darf also z. B. nicht das Kreisgericht auffordern, in dem Strafverfahren gegen X. auf 2 Jahre Gefängnis zu erkennen. Selbstverständlich können auch die Parteien oder Massenorganisationen dem Gericht keine bestimmten Weisungen oder „betonten Empfehlungen“ für ein von ihnen gewünschtes Prozeßergebnis geben. Allein das Gericht entscheidet über das jeweilige konkrete Straf- oder Zivilverfahren, wobei es an die Verfassung und die Gesetze der Arbeiter-und-Bauern-Macht gebunden ist. Es darf also keine eigenmächtigen und willkürlichen Handlungen des Gerichts geben, sondern nur gesetzmäßige. Die Gesetze unseres Staates bringen den Willen der Arbeiter und Bauern, der werktätigen Bürger unseres Staates zum Ausdruck. Die Gesetze der Arbeiter-und-Bauern-Macht sind Bestandteil der demokratischen Gesetzlichkeit. Die Gesetzlichkeit fordert, daß die Gerichte in ihrer ganzen Arbeit von den Gesetzen ausgehen, sie durchdacht und verantwortungsbewußt gegenüber unserem Staat und seinen Bürgern anwenden. Dies gilt für jedes einzelne Verfahren, für jede Entscheidung, die das Gericht im einzelnen Prozeß treffen muß. Die Anwendung der demokratischen Gesetzlichkeit im Einzelfall — das umfaßt die Parteilichkeit des Gerichts für unseren Staat.

Die Parteilichkeit des Gerichts hat nichts mit parteiischer Haltung gegenüber einem Prozeßbeteiligten zu schaffen. Gerade die richtig verstandene Parteilichkeit fordert eine hohe Objektivität des Gerichts, sowohl gegenüber den Parteien eines Zivilverfahrens als auch gegenüber dem Angeklagten in einem Strafprozeß. Unsere Gerichte treten dem Angeklagten in der Verhandlung unvoreingenommen entgegen und lassen sich keinesfalls von persönlichen Haß- oder Rachegefühlen leiten. Parteilich Recht zu sprechen und zugleich objektiv im Verfahren aufzutreten; hierin liegt die besondere Verantwortung des Gerichts begründet; das bei der Rechtsfindung auf sich allein gestellt ist und auf Grund des in der Verhandlung festgestellten Sachverhalts aus der inneren richterlichen Überzeugung das gerechte Urteil finden muß.

Berufsrichter und Schöffen sind verpflichtet, jede Entscheidung in voller persönlicher Verantwortung zu treffen. Sie müssen sich vom sozialistischen Rechtsbewußtsein leiten lassen. In der Gerichtsentscheidung darf kein Schema aufkommen. Der Richter hat eine hohe Verantwortung. Je sicherer der Richter in seinem Bewußtsein, in seinen Kenntnissen ist, desto unabhängiger ist er von jeder „betonten Empfehlung“, d. h. von Weisungen. Welche Hilfe kann nun der Richter für seine Arbeit erhalten? Sie erfolgt z. B. durch die Hinweise der Partei der Arbeiterklasse auf die Schwerpunkte der Politik und damit auch der Gesetzlichkeit. Das